

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines beteiligten Genossenschaftlers einen oder mehrere Genossenschaftler oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschaftler solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abchnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschaftler.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschaftler aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschaftlers dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschaftlers wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschaftler, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft